

**Vollziehungsbestimmungen  
zur Beamtenverordnung  
(Änderung)**

(vom 22. Mai 1996)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung vom 17. April 1991 werden wie folgt geändert:

- b. Dienstzeit § 45 Abs. 1 unverändert.  
Abs. 2 Satz 1 unverändert. Als massgebende Dienstzeit gilt die Zeit vom Diensteintritt bis zur Fälligkeit des ersten oder zwischen der Fälligkeit von zwei späteren Dienstaltersgeschenken.  
Abs. 2 Satz 2 wird Abs. 3.
- b. Zeitlich verkürzter Aufstieg zum ersten Maximum § 55. Der Aufstieg zum ersten Maximum kann pro Schritt bei sehr guter Qualifikation durch Gewährung einer zusätzlichen Erfahrungsstufe, bei vorzüglicher Qualifikation von zwei zusätzlichen Erfahrungsstufen verkürzt werden. Zusätzliche Stufen setzen eine Mitarbeiterbeurteilung voraus.
- c. Beförderung in die Leistungsstufen, Aufstieg zum zweiten Maximum § 56 Abs. 1 Satz 2. Das erste Maximum darf bei vorzüglicher Qualifikation übersprungen werden.  
Abs. 2 bis 4 unverändert.
- Mitarbeiterbeurteilung § 60 Abs. 1. Die Beamten sind vom Vorgesetzten zu beurteilen.  
a. Grundsatz lit. a. unverändert.  
b. nach Massgabe von § 46 BVO und §§ 55–58 dieser Verordnung;  
lit. c. unverändert.  
Abs. 2 und 3 unverändert.
- Besoldungsauszahlung § 68 Abs. 1 unverändert.  
a. Zeitpunkt, Vorschüsse Die 13. Monatsbesoldung wird jeweils im Dezember auf den Bezügen des ganzen Jahres ausgerichtet. Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten mit besonderem Beschluss.  
Abs. 3 unverändert.

II. Die Änderungen der §§ 45, 55, 56 und 60 treten am 1. Juni 1996 in Kraft.

Die Änderung von § 68 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Hofmann

Der Staatsschreiber:  
Husi